

A n t r a g



der Abgeordneten Binder, Blabolil, Fürst, Graf, Lechner, Pospischil, Schneider, Sulzer, Thomschitz, Wedl, Zauner und Genossen, betreffend die Änderung des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes, LGBl.Nr.108/1971.

Der mit Landesgesetz vom 21. Dezember 1970 geschaffene NÖ Gemeinde-Investitionsfonds hat bis zum Jahre 1974 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zinsenlose Darlehen von insgesamt S 1.105,605.000,- zugesichert, bzw. ausbezahlt. Damit wird die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und der Beseitigung des Mülls, die eine Gesamtkosten-summe von S 4.153,000.000,- erfordern, unterstützt. Die angeführten Zahlen unterstreichen an Stelle vieler Worte die Bedeutung, welcher der Gemeinde-Investitions-fonds in den wenigen Jahren seines Bestandes gewonnen hat.

Eine im Jahr 1973 herausgegebene Untersuchung der Abt. II/1 des Amtes der NÖ Landesregierung über die Lage der NÖ Gemeinden aus finanzieller und verwaltungsmäßiger Sicht enthält u.a. die Feststellung, daß die Belastung der NÖ Gemeinden durch den Schuldendienst in den Jahren 1969 bis 1971 absolut und relativ zugenommen hat. Der Schuldendienst betrug 1969 14,33 vom Hundert der Steuereinnahmen und erhöhte sich bis 1971 auf 16,4 vom Hundert. Dieser Prozentsatz stieg nach den vorläufigen Feststellungen in den Jahren 1972 und 1973 weiter, da die Gemeinden außerstande sind, ohne Darlehensaufnahmen die erheblichen Kosten, welche die Schaffung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen, Ausbau der Straßen u.ä. erfordern, aufzubringen. Soweit die Darlehen vom Bund, vom Land oder von öffentlichen Fonds gewährt werden, wird die Gemeinde wegen der günstigen Konditionen - geringe oder keine Verzinsung - die Annuitäten durch den jährlichen Einnahmewachstum aufbringen können.

Anders verhält es sich bei den Darlehen, die bei Kreditinstituten aufgenommen werden müssen. Die nicht unbeträchtlichen Zinsen führen fast immer zu einer Verringerung der frei verfügbaren Mittel, weshalb zahlreiche Gemeinden in wenigen Jahren außerstande sein werden, Investitionen nennenswerter Art durchzuführen.

Es wäre unverantwortlich, wenn nichts unternommen würde, um diese voraussehbare Entwicklung zu verhindern. Die Antragsteller sind der Meinung, der NÖ Gemeinde-Investitionsfonds wäre ein geeignetes Instrument, die aufgezeigte Entwicklung zu stoppen und die finanzielle Lage der Gemeinden zu verbessern. Allerdings müßte der Gemeinde-Investitionsfonds durch die Verbesserung der Förderungsbedingungen und die Konzentration der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung in die Lage versetzt werden, seinen erweiterten Aufgaben nachzukommen.

Es wären daher durch eine Novellierung des NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes

1. der Förderungskatalog des Gemeinde-Investitionsfonds so zu erweitern, daß in Hinkunft auch der Bau und die Instandhaltung von Gemeindestraßen, die Errichtung und Instandhaltung von Amtsgebäuden, die Errichtung und Instandhaltung von Frei- und Hallenbädern, sonstigen Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen, sowie Kinderspielplätzen und die Schaffung von Einrichtungen für die Feuerwehr förderungsfähig sind,
2. neben den Darlehen Zinszuschüsse und Beihilfen als Instrument der Förderung vorzusehen,
3. das Ausmaß der Darlehen durch Erhöhung der Untergrenze auf 25 vom Hundert der Gesamtkosten des Vorhabens anzuheben,

4. die Einnahmen des Fonds durch
- a) Aufstockung des Anteils der Bedarfszuweisungen von 30 vom Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Mittel auf 55 vom Hundert,
 - b) Leistung eines Landesbeitrages in der Höhe der jährlichen Zinsen für die vom Fonds aufgenommenen Darlehen und der zugesprochenen Zinszuschüsse,
 - c) Zuführung der im Voranschlag des Landes bei den Voranschlagsansätzen 68-61 und 68-62 bereitgestellten und künftig für die Schaffung und den Ausbau der Einrichtungen zur Beseitigung des Mülls bereitzustellenden Förderungsmittel zu erhöhen und dadurch gleichzeitig eine Konzentration der Förderungsmaßnahmen auf Landesebene herbeizuführen.

Da die gesamte Umstellung einer gewissen Zeit bedarf, soll die Novelle mit 1. 1. 1976 in Kraft treten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1

Der Titel wäre durch Einfügung des Wortes "Instandhaltung" zu ergänzen, da in Hinkunft nicht nur für die Schaffung und Erweiterung, sondern bei bestimmten Vorhaben auch für die Instandhaltung eine Förderung zugesprochen werden kann.

Zu Z. 2 § 1

Der Paragraph wird durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, in welchem jene Einrichtungen und Anlagen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufgezählt werden, für deren Schaffung, Erweiterung und Instandhaltung eine Unterstützung gewährt werden kann. Für die unter Z. 3 bis 6 angeführten Vorhaben werden derzeit Förderungsmittel aus dem Titel der Bedarfszuweisungen (Beihilfen und unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren)

von der NÖ Landesregierung über Vorschlag des zuständigen Referenten vergeben. In Zukunft sollen die Förderungen für diese Vorhaben durch den Fonds zugesprochen werden. Die Mittel hierfür sind entsprechend § 4 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs durch Inanspruchnahme der Bedarfszuweisungen im Höchstausmaß von 55 vom Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Mittel und Beiträge des Landes gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 zu beschaffen. Die in Aussicht genommene Regelung bedeutet nicht nur eine Konzentration der Förderungsmaßnahmen, sondern beinhaltet auch eine Verbesserung für die Förderungswerber. Der prozentmäßig festgesetzte Höchstbetrag der Bedarfszuweisungen würde entsprechend den voraussichtlichen Einnahmen des Jahres 1974 rund 200 Mio S betragen und die für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3 bis 6 heuer zugeteilte Förderungssumme von 188,7 Mio S (158,6 Mio S Beihilfen und 30,1 Mio S Darlehen) um 11,3 Mio S übersteigen und - obwohl die Zuteilungsrate 1974 sehr hoch war - eine noch günstigere Dotierung der Vorhaben ermöglichen. Auf diese Weise könnte auf Sicht der durchschnittliche Förderungssatz von 30 vom Hundert der Gesamtkosten erreicht werden. Eine weitere Verbesserung wäre dadurch zu erzielen, daß in Hinkunft der gesamte Förderungsbetrag als Beihilfe zugesprochen wird. Die bisher geübte Praxis, daß jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeverband zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Schaffung von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll Förderungsmittel des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds ansprechen kann, soll ohne Rücksicht darauf beibehalten werden, ob andere Vorhaben ebenfalls durch Mittel des NÖ Gemeinde-Investitionsfonds oder durch Bedarfszuweisungen gefördert werden.

Zu § 2

Die Neufassung weist folgende Neuerungen auf:

- a) Die gesetzliche Fundierung der derzeitigen Praxis, die gewährten Darlehen nicht zu verzinsen, sowie die

Erhöhung der Untergrenze von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert. Obwohl die vom Gemeinde-Investitionsfonds bisher zugesprochenen Darlehen durchschnittlich 26,617 vom Hundert der Gesamtbaukosten betragen, gibt es noch immer zahlreiche Gemeinden, die aufgrund der beschlossenen Richtlinien nur 20 vom Hundert der Gesamtbaukosten als Förderungsdarlehen erhalten. Bei der letzten Vergabesitzung im Mai 1974 wurden beispielsweise 99 Anträge von insgesamt 123 durch Zuerkennung einer Darlehenssumme von 20 vom Hundert erledigt. Diese Darlehen betragen insgesamt S 122,031.000,-, die Erhöhung auf 25 vom Hundert würde den Fonds mit S 30,507.750,- belasten.

- b) Der in Aussicht genommene Zinsenzuschuß von 5 vom Hundert soll nur für die Errichtung und Instandhaltung von Frei- und Hallenbädern, sonstiger Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen zugesprochen werden.

Diese Förderungsmaßnahme bedeutet die Weiterführung der vom Landtag am 25. 1. 1973 zu Ltg.Zl.409 beschlossenen Landesfinanzsonderaktion für Gemeinden, bezogen auf die genannten Vorhaben. Die Mittel für die Aufbringung der Zinsenzuschüsse wären durch den Landtag im jeweiligen Budget zur Verfügung zu stellen.

- c) Die Gewährung von Beihilfen durch den Gemeinde-Investitionsfonds. Die Beihilfen für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie zur Schaffung von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll sollen höchstens 20 vom Hundert der Gesamtbaukosten betragen, da für diese a.o. Vorhaben auch Fondsdarlehen gewährt werden,

die Beihilfen für Vorhaben gemäß § 1 Abs. 3 Z. 3, 4 und 5 höchstens 50 vom Hundert der Gesamtbaukosten, da hierfür keine Darlehen vorgesehen werden. Die Mittel hierfür sollen durch Zuführung der bis jetzt im Landesvoranschlag zur Dotierung der entsprechenden Vorhaben veranschlagten Förderungsmittel aufgebracht werden. Diese im Interesse der Konzentration der Förderungstätigkeit zu treffende Maßnahme bringt auch eine Verbesserung für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit sich, da zur Zeit der Zuschuß für die Errichtung von Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung höchstens 15 vom Hundert beträgt. Auch die in Zukunft in Aussicht genommenen Förderungsmittel des Landes für die Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll sollen dem Fonds für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 3

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Erweiterung der Förderungsmaßnahmen Rechnung.

Zu § 4 Abs. 1

In Z. 1 wurde das Höchstmaß der Zuwendungen an Bedarfszuweisungen von 30 vom Hundert auf 55 vom Hundert angehoben. Das bedeutet eine wesentliche Reduzierung der Mittel, die in Zukunft über das Gemeindereferat vergeben werden können. Nach Abzug des 20-prozentigen Beitrages an den NÖ Schul- und Kindergartenbaufonds verbleiben der Landesregierung 25 vom Hundert der gesamten Bedarfszuweisungen für die Vergabe an Gemeinden und Gemeindeverbände. Dieser Teil der Bedarfszuweisungen ist in erster Linie für Zuwendungen an Gemeinden zum Ausgleich ihres ordentlichen Haushalts bestimmt. Der verbleibende Rest soll für die Dotierung gewisser Vorhaben, die in Richtlinien der Landesregierung aufzuzählen sind, und für die Zuteilung an Städte mit eigenen Statut, sowie Städte mit über 20.000 Einwohnern und an die Bezirksfürsorgeverbände verwendet werden. Der ge-

wählte Prozentsatz entspricht der Aufteilung im Jahre 1973. Die nach Z. 2 dem Fonds zuzuführenden Landesbeiträge für die Zinsenübernahme und die Gewährung der Zinsenzuschüsse sollen, wie in Abs. 2 vorgesehen, in der Form begrenzt werden, daß die Zuwendungen die Höhe der halben, für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Landesumlage nicht überschreiten. Diese Form wurde gewählt, weil die Begrenzung durch Angabe des Höchstbetrages der aufgenommenen Darlehen die Belastung des Landes im Hinblick auf die ständig wechselnden Darlehensbedingungen nicht eindeutig festlegt. Die Bezugnahme auf die Landesumlage bietet außerdem die Möglichkeit, sich an die Änderung des Geldwertes anzupassen. Sie erfolgt, da es sich hier um Mittel der Gemeinden handelt, die das Land ohne unmittelbare Gegenleistung einhebt.

Zu Z. 3

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 war wegen der Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten notwendig.

Zu Art. II

Wie bereits bei den allgemeinen Ausführungen bemerkt wurde, bedürfen die in Aussicht genommenen Änderungen einer Anpassungsfrist. Dementsprechend soll die Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 1976 in Kraft treten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Gemeindeinvestitionsfondsgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuß zur Beratung zuzuweisen.